

resgebühr.

Bezirksgericht Margarethen

M. Abt. 21/I V J 21/38

Wegelangam 1 JUL 1938 Uhr 14

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

fröh, mit Beilage

Halbschriftlos

An das

Bezirksgericht

Aufkündigung

Margarethen

Aufkündigender Teil:

Kündigungsgegner:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I

Dr. Ferdinand Holzer

Obermagistratsrat

Langfelder Ernst,

I. Bartensteingasse 7.

Strickwarenerzeuger,

V., Margarethengürtel 122/124

Stiege 5, Tür 4

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus

Vorzimmer, Küche, Zimmer, Kabinett, samt Zugehör beste-

hende Wohnung Nr. 4 ~~Wohnung~~ des städt. Hauses V., Margarethengürtel 122/124,

Stiege 5 vertragsmäßig 14 tällig für den 31. Juli 1938

auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

am 1. August 1938

12 Uhr mittags bei Exekution der

Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

Jahre 1938

im Jahre 1928/1929

erbaut, daher die aufgekünd-

igten Räume gem. § 1 Abs. 2. Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B. B. Bl. 872 (14. Juni 29, B. G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

*[Handwritten Signature]*  
Obermagistratsrat

Wien, 5. Juni 1938

An das löbl.

Wohnungsamt der Stadt Wien,

Wien  
Abt. 21.

Ich ersuche um Umschreibung der Wohnung auf meinen Namen und begründe mein Ansuchen folgend.

Ich bin Österreicherin, habe mein Wahlrecht am 10.5.1938 ausgeübt, seit dem Jahre 1922 mit einem Nichtarier verheiratet, habe eine Tochter, die röm. kath. Religion ist. Mein Mann war während der Jahre 1915-1918 als Plänkler beim k. u. k. Inf. Reg. N. 72 als Frontkämpfer eingezogen, nahm sowohl in Galizien, wie Italien an zahlreichen Gefechten teil & besitzt auch die Silberne Tapferkeitsmedaille II. Kl. (Befehl 101 vom 20.9.1917 der 14. J. I. D.) Da derselbe nun auswandert & wir in Wien bleiben so bitte ich um Überschreibung

Wohnungsamt der Stadt Wien,

Wien

Abt. 21.

Ich ersuche um Umschreibung der Wohnung auf meinen Namen und begründe mein Ansuchen folgend.

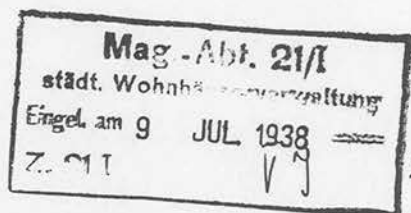
Ich bin Österreicherin, habe mein Wahlrecht am 10.5.1938 ausgeübt, seit dem Jahre 1922 mit einem Nichtarier verheiratet, habe eine Tochter, die röm. kath. Religion ist. Mein Mann war während der Jahre 1915-1918 als Plänkler beim k. u. k. Luft. Regt. N. 72 als Frontkämpfer eingezogen, nahm sowohl in Galizien, wie Italien an zahlreichen Gefechten teil & besitzt auch die Silberne Tapferkeitsmedaille II. Kl. (Befehl 101 vom 20.9.1917 der 14. J. I. D.) Da derselbe nun auswandert & wir in Wien bleiben so bitte ich um Überschreibung der Wohnung in Wien V. Marg. Gürtel 122/124 5. Stiege Tür 4 bestehend aus Vorzimmer Küche

Zimmer, Kabinet.

Ich lege eine Abschrift auf Wohnungs-  
verzicht zu meinen Gunsten von meinem  
Mann bei und bitte um Bewilligung meines  
Ansuchen.

Langfelder Leopoldine

Wien, V. Marg. Gürtel 122-124  
V. Stiege Tür 4.



14

25

Wien, 5. Juni 1938

Abn das loobl.

Wohnungsamt der Stadt Wien

Wien,

Abt. 21

Ich erkläre hiermit wegen Abwanderung  
zu Gunsten meiner Frau Leopoldine  
geb. Krüpa auf die Wohnung zu ver-  
zichten.

Ernst Langfelder

Wien, V.

Margarethenpötel 122 V/4



Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: \_\_\_\_\_

## Einwendungen gegen die Aufkündigung.

Aufgenommen vom Bezirksgerichte Margarethen am 7. 7. 1938

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter OLGR. Dr. Herklotz Schriftführer Ob. Off. Lux *H. J. J. J.*

Rechtssache:

Kündigender Jean Wien  
Kündigungsgegner Kopust Langheller V. M. J. H. 122  
wegen Einwendungen gegen eine Aufkündigung.

Der Kündigungsgegner bringt an: Gegen die Aufkündigung  
Geschäftszahl K 1528/38, die mir am 5. 7. 38  
zugestellt wurde, erhebe ich folgende  
Einwendungen:

**(Belehrung:** Bei Bestandverhältnissen, welche unter das Mietengesetz, die Pächterschutzverordnung oder die Verordnung betreffend die Pachtverhältnisse über Schrebergärten fallen, sowie bei Kündigung [vorzeitiger Auflösung] von Hausbesorgerverhältnissen, wird der Hauptfall der Einwendungen darin bestehen, daß ein gesetzlich ausreichender Kündigungsgrund nicht geltend gemacht wurde, oder daß der geltendgemachte Kündigungsgrund nicht besteht. Allein mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 562 Abs. 1 ZPO. müssen immer auch alle anderen Einwendungen protokolliert werden, welche von der gekündigten Partei erhoben werden, um sie vor dem Verluste dieser Einwendungen zu schützen. Hieher gehört die Einwendung, daß die gekündigte Räumlichkeit nicht von der kündigenden Partei, sondern von einer anderen Person vermietet — nicht von der gekündigten Partei, sondern von einer anderen Person gemietet wurde, daß ein Bestandvertrag auf längere Zeit geschlossen, eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, daß die als Hausbesorger aufgekündigte Partei nicht Hausbesorger sondern Mieter ist, und so weiter.

Dieselbe Vorsicht ist anzuwenden, wenn dieses Formblatt für Einwendungen gegen einen Auftrag zur Uebergabe [Uebernahme] verwendet wird. § 567 ZPO.)

Für die Aufkündigung liegt nach dem Mietengesetz ein gesetzlich wichtiger Kündigungsgrund nicht vor.

Beweis: Parteienvernehmung.

Ich beantrage das Urteil:

Die Aufkündigung Geschäftszahl K 1528/38 wird aufgehoben.

Der Kündigende ist schuldig, dem Kündigungsgegner die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Der Kündigungsgegner nimmt zur Kenntnis, daß die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den vorm. Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. Verhandlungssaal anberaumt wird, wird über die Versäumungsfolgen belehrt und verzichtet auf Zustellung einer Ladung zu dieser Tagsatzung.

*Jr. Jannig*

Unterschrift der Partei:

*Grünfelder*

Stadt Wien gegen Langfelder Ernst wegen Kündigung

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 6 C 623/38

VH

Zufolge Einwendungen **Ladung.**

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den 19. Juli 1938 vorm. 3/4 11 Uhr, bei diesem Gerichte Zimmer Nr. 37 Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich in Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 2000 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

19.7.38: *Leuna Zerschlagner, ruffl. Nr.*

*Stempel bog by. A*  
Z. 21/I

Bezirksgericht Margarethen,  
Wien, V., Mitterst. 25

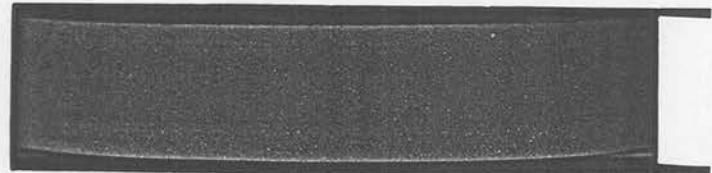
**Adolf Radoli**  
die Richter der Justiz  
der Bezirk der Geschäftszahl

Regel. am 2. JUL. 1938 Abt. 6, am - 8. JULI 1938

*Zerschlagner bog*

ZPForm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.).

*Yasuf H. Hym*





M. Abt. 21/I/ IV 7 21 1938.

Josef Langfelder

5. Wagnersplatz 122-124 / Hong 5/4

Delogierungsantrag.

Wien, den -8. AUG. 1938

br.m.

K a n z l e i

Dr. Ferdinand Holzer<sup>1</sup>

zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der rechtskräftigen Kündigung ~~- des Vergleiches - des Urteiles -~~ vom 1.7.1938

Bez. Gericht Wagnersplatz, Wk. 7 Zl. K 1528/38 - 6 C 623/38

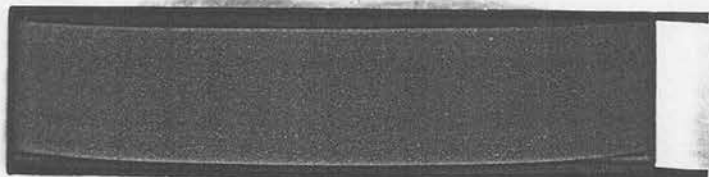
Räumungstag vor 1.8.1938

Der Abteilungsvorstand:

I.A.

*[Handwritten Signature]*  
r. l.

Zur Kanzlei am.....
Reingeschrieben am.....
Vorgelesen am...10. AUG. 1938
Abgefertigt am...1. AUG. 1938



An das

bez. mit Beilagen

Kartenschiffen

Bezirksgericht

Margaroten.

Abteilung:

Betreibende Partei:

Verpflichtete:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistratsabteilung 21

Ernst Langfelder

Strickwarenerzeuger

Herrn Hr. Ferdinand Holzer

V. Margarotengürtel

Bez.,

122-124

~~122~~ Magistratsrat

I., Bartensteingasse 7.

Nr.

Stiege

5

Tür Nr.

4

Wegen zwangsweiser Räumung. <sup>2</sup> fach Mit <sup>1</sup> Beilagen.

H. L.

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 6 C 623/38

# Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung K 1528/38, 6 C 623/38 v.1.7.38

wird der betreibenden Partei **Stadt WIEN. Mag. Abt.21**

wider die verpflichtete Partei **Ernst Langfelder Strickwarenerzeuger  
V. Margarethengürtel Nr. 122 - 124**

die zwangsweise Räumung der von der  
verpflichteten Partei gemieteten **Wohnung Nr.4**

im Hause **V. Margarethengürtel 122-124 Stiege 5**

bewilligt.

Die Räumung ist ~~unmöglich~~ sogleich nach Anmelden vorzunehmen.

Kosten **RM. 2.07**

städt. Wohnungsbauverwaltung  
Eingel. am 19. AUG. 1938  
Z. 21/1

ZV.

1. B. der betr. Partei
2. „ der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Bezirksgericht Margarethen in Wien,  
5. Mittersteig 25,  
Geschäftsabteilung 6. am 13. AUG. 1938

Exekutionsabteilung.

## Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde:

Die zwangsweise Räumung wird am \_\_\_\_\_ mittag \_\_\_\_\_ Uhr vom  
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

*und vollzogen*

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.